

In der Richtlinie wird der Punkt 3 wie folgt geändert:

3. Zustimmung von Werbung

Der Vertragsschluss mit Werbepartnern, das Anbringen und/oder die Aufstellung von stationärer und/oder mobiler Werbung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Fachbereich Bildung, Kultur und Sport der Stadt Meckenheim. Werbung, der nicht zugestimmt wurde, wird unverzüglich und ggf. kostenpflichtig durch die Stadt Meckenheim entfernt.

Die Änderung der Richtlinien für Bandenwerbung in Sportstätten und Sportplätzen der Stadt Meckenheim (Ortsrecht 4.8) wird in der vorliegenden Form geändert.